



Servicebereich ▼ News ▼ Coronavirus ▼ FAQ

FAQ

WICHTIGE FRAGEN WAS SPORTLICH DERZEIT MÖGLICH IST

Die Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wirken sich in beträchtlicher Art und Weise auch auf den Sport aus.

Ab dem 24. April 2021 wird es dabei komplexer: Liegt die Sieben-Tages-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt drei Tage in Folge über 100, greift die neu ins Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgenommene "Bundesnotbremse", mit der auch starke Einschränkungen für den Sport verbunden sind.

Liegt die Sieben-Tages-Inzidenz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt unter 100, gelten weiterhin die von der Hessischen Landesregierung erlassenen Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung. Diese ermöglichen gegenüber der "Bundesnotbremse" zumindest ein gewisses Mehr an Sport.

Grundsätzlich gelten darüber hinaus immer die kommunalen Allgemeinverfügungen, die auch Regelungen zum Sport sowie Bestimmungen enthalten können, die über die Landes- bzw. Bundesebene noch verschärfend hinausgehen. Die hessische Landesregierung informiert auf ihrer Internetseite <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/in-diesen-kreisen-und-staedten-greift-die-bundes-notbremse> in welchen Kreisen bzw. Städten die o.g. Schwellenwerte über- bzw. unterschritten werden.

(Stand 28. April 2021)

BUNDESNOTBREMSE REGELUNGEN BEI 7-TAGES-INZIDENZ ÜBER 100

Die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 22. April 2021 können [hier](#) eingesehen

werden.

Wann gilt die Notbremse? Im entsprechenden Gesetz heißt es dazu:

"Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen." Die örtlich zuständigen Behörden sind für den Vollzug des Gesetzes verantwortlich und damit der Ansprechpartner.

Heißt: Liegt der Wert am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag über 100, gilt die Notbremse ab Samstag.

Außer Kraft tritt die Notbremse wieder, wenn "in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen (...) an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100" unterschreitet.

Darüber hinaus gelten die kommunalen Allgemeinverfügungen, die auch Regelungen zum Sport sowie Bestimmungen enthalten können, die über die Landes- bzw. Bundesebene noch verschärfend hinausgehen bzw. diese Regelungen konkretisieren.

(Stand 29. April 2021)

Welche Regelungen für den Sport gelten in Kreisen/kreisfreien Städten mit 7-Tages-Inzidenz über 100?

- Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres: Es ist lediglich kontaktloser Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands möglich.
- Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: Über die oben genannte Regelung hinaus dürfen Kinder kontaktlosen Sport im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern ausüben. Achtung! Im Gesetz heißt es ergänzend: "Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen."
Die „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ist immer das jeweilige kommunale Gesundheitsamt.
- Berufs- und Leistungssportler/innen der Bundes- und Landeskader: Individual- und Mannschaftssportarten ist im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs möglich, wenn
 - a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist
 - b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind
 - c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden